

Pistolenclub Beggingen Statuten



Pistolenclub Beggingen

Gegründet 1946

Pistolenclub Beggingen Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Der Pistolenclub Beggingen, gegründet im Jahr 1946 mit Sitz in Beggingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend Club genannt)

Zweck Der Club bezweckt das sportliche Schiessen mit der Faustfeuerwaffe. Als ebenso wichtig erachtet er die Pflege der Kameradschaft und der Schweizerisch, vaterländischen Gesinnung. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch.

Der Club gehört mit allen Mitgliedern dem Schaffhauser Kantonalschützenverband (SH KSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Mitgliedschaft Der Club besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle am sportlichen Schiessen interessierten Personen können Mitglied des Clubs werden. Jugendliche müssen im Eintrittsjahr das 10. Altersjahr erreichen. Ausländische Staatsangehörige können aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.

Eintritt, Anmeldung Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung des Clubs auf Antrag des Vorstandes.

Art. 3

Jahresbeitrag Neuaufgenommene haben keine Eintrittsgebühr zu bezahlen, hingegen den Jahresbeitrag für das laufende Jahr. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 4

Bundesübung Teilnehmer, welche nur das Bundesprogramm schiessen wollen, müssen dem Club nicht beitreten. Sie sind jedoch jederzeit willkommen. Von schiessenden Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen nicht auferlegt werden.

Pistolenclub Beggingen Statuten

Art. 5

Doppelmitglieder Für Doppelmitglieder gelten dieselben Bestimmungen im Bezug auf Aufnahme, Jahresbeitrag und Rechte, wie für die Aktivmitglieder. Doppelmitglied kann werden, wer:

- a) im Club ständig trainieren möchte
- b) mit dem Club Wettkämpfe bestreitet, an welchen seine Stammsektion nicht teilnimmt und es die allgemeinen Vorschriften erlauben.

Art. 6

Ausschluss Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche:

- a) den Vorschriften der Statuten zuwiderhandeln,
- b) den Anordnungen der Cluborgane nicht nachleben,
- c) den Interessen oder dem Ansehen des Clubs schaden,
- d) ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und orientiert die Generalversammlung.

Rekursrecht Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren, ausgenommen, wenn der Ausschluss wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum endgültigen Entscheid durch die Generalversammlung.

Art. 7

Austritt Der Austritt hat mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Er ist jeweils auf das Jahresende möglich und wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Erfolgt der Austritt nach Jahresende, sind die Kosten des laufenden Jahres vom Austretenden zu tragen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Clubvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Clubs.

Art. 8

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Clubversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Ehrenmitglieder Wer sich in besonderer Weise für den Club verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied, durch Antrag der Generalversammlung oder des Vorstandes, ernannt werden.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Pistolenclub Beggingen Statuten

III. Organisation

Art. 10

Organe Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Rechnungsabnahme
- Festsetzung der Jahresbeiträge und evt. Unkostenbeiträgen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterung evt. neuer Vorschriften
- Ein- und Austritte
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Generalversammlung
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Einberufung Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Drittels der Clubmitglieder

Beschlussfassung Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 5 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen im Voraus einzureichen.

Abstimmung, Stichentscheid Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Pistolenclub Beggingen Statuten

Art. 12

Amtsdauer Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern.

Die Revisoren werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Der Fähnrich wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstand und der Revisoren

Art. 13

Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Schützenmeister
- f) Jungschützenleiter
- g) Betriebs- und Wirtschaftschef
- h) evt. Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zwei Ämter können in einer Person zusammengefasst werden.

Art. 14

Geschäfts-führung Die Mitglieder des Vorstandes führen die Clubgeschäfte ehrenamtlich und sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist befugt, eine fachtechnische Kommission zu bilden.

Verant-Wortung Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Aufgaben Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung und Leitung von Schiess- und Vereinsanlässen
- Vermögensverwaltung, Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige, nicht gebundene Ausgaben

Pistolenclub Beggingen Statuten

Kompetenzen Der Vorstand hat die finanzielle Kompetenz über gebundene Ausgaben, welche für den Schiessbetrieb erforderlich sind. Namentlich sind dies Unterhalt der Anlage und Infrastruktur von Schiessstand und Schützenstube.

Für nicht gebundene Ausgaben liegen die Finanzkompetenzen bei CHF 1000.00.

Art. 15

Aufgabenverteilung Die Aufgaben sind durch den Vorstand wie folgt zu verteilen:

Präsident Der Präsident vertritt den Club nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Vizepräsident Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion und übernimmt bei einem Ausfall seine Aufgaben und Kompetenzen.

Kassier Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Clubs benötigt, hat er zinstragend anzulegen.

Aktuar Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag ins Schiessbüchlein oder in den militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er verwaltet die Webpage des Clubs.

Schützenmeister Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden und die Vorbereitung sowie die Durchführung von Schiessanlässen.

Jungschützenleiter Der Jungschützenleiter ist verantwortlich für die Durchführung von Jungschützenkursen. Er betreut die Jungschützen und erledigt die administrativen Belange.

Betriebs- und Wirtschaftschef Dem Betriebs- und Wirtschaftschef obliegt die Instandhaltung der Anlage und der Schützenstube. Er unterhält den Wirtschaftsbetrieb während der Schiessanlässe und zeichnet sich verantwortlich für Munition und Scheibenmaterial.

Beisitzer Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisungen des Präsidenten.

Stellvertretung Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Pistolenclub Beggingen Statuten

Art. 16

Haftung Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Club gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 17

Revisoren Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

V. Finanzielles

Art. 18

Clubjahr Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Austretende Mitglieder Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen.

Einnahmen Die Einnahmen des Club setzen sich zusammen aus

- a) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Wirtschaftsbetrieb
- d) Verschiedene Einnahmen

Haftung Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Verantwortung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmung

Art. 19

Statutenrevision Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund des absoluten Mehrs an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Genehmigung, Inkrafttretung Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2013 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Schaffhauser Kantonalschützenverband und die Militärverwaltung des Kantons Schaffhausen in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. März 1975 sowie sich darauf beziehende Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Pistolenclub Beggingen Statuten

Beggingen, 22. März 2013

Pistolenclub Beggingen

Der Aktuar

Der Präsident

Genehmigt durch:

Ort, Datum:

SH KSV

Der Aktuar

Der Präsident

Genehmigt durch:

Ort, Datum:

Militärverwaltung des
Kantons Schaffhausen

Der Chef